

## onemarkets Libra Fund

### Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

onemarkets Libra Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900ZINJTNAQYUPR77

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

#### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_ %

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum ökologischer und/oder sozialer Merkmale. Die Definition der Merkmale erfolgt in Zusammenarbeit mit dem „Beirat für Ethik und Nachhaltigkeit“. Der Beirat wurde aus zwei Gründen eingerichtet. Der Grund liegt zum einen in den rechtlichen Anforderungen an Nachhaltigkeit, die zum Teil kontrovers diskutiert werden müssen und für die ein Höchstmaß an Expertise erforderlich ist. Zum anderen wurde der Beirat eingeführt, um die Nachhaltigkeitskriterien kontinuierlich zu entwickeln.

Im **ökologischen Bereich** sind Klimaschutz und der Schutz natürlicher Ökosysteme wichtige Anlagegrundsätze. Dabei werden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten vermieden, die diesen Umweltzielen besonders schaden, wie Kohlegewinnung und Stromerzeugung, Öl- und Gasgewinnung mit problematischen Methoden (z. B. Fracking) oder in besonders empfindlichen Ökosystemen (z. B. Arktisöl). Finanziert werden dagegen Unternehmen, die an der Verbesserung ihrer Treibhausgas-Bilanz arbeiten und die Biodiversität in ihrem Einflussbereich nicht gefährden. Darüber hinaus werden Investitionen in Anleihen von Staaten getätigt, die sich dem Klimaschutz und dem Erhalt der Biodiversität verschrieben haben. Zu den weiteren zu berücksichtigenden Umweltfaktoren gehören der Ausstieg aus der Kernenergie, die Vermeidung genetisch veränderter Organismen in der Nahrungsmittelproduktion und das Verbot von Tierversuchen, sofern keine gesetzliche Notwendigkeit besteht.

Im **sozialen Bereich** werden Investitionen getätigt, um Demokratie zu fördern, Menschenrechte zu respektieren, Korruption zu bekämpfen, Geschlechtergleichheit zu erreichen und Diskriminierung zu überwinden. Dies soll durch einen Kriterienkatalog erreicht werden, der auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den UNGC-Grundsätzen basiert. Dazu gehört auch die Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die Waffen herstellen, sowie in Ländern mit besonders hohen Militärausgaben. Darüber hinaus werden Beteiligungen in folgenden umstrittenen Geschäftsfeldern vermieden: Alkohol, Tabak, Pornografie und Glücksspiel.

Der Anlageverwalter hat ein **zweistufiges Verfahren** entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

Der **erste Schritt** ist ein „**negatives Screening**“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien sowie Einhaltung des UN Global Compact). Emittenten, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, werden im ersten Schritt eliminiert, so dass weder indirekt noch direkt in ihre Wertpapiere investiert wird.

Im **zweiten Schritt** durchlaufen die übrigen Emittenten ein „**positives Screening**“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens oder Staates in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale einer Investition beurteilen zu können, stützt sich der Anlageverwalter auf Daten des Unternehmens ISS ESG, das über international anerkannte Expertise in allen Bereichen im Zusammenhang mit nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionen verfügt. ISS ESG stellt dem Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsanalysen, Nachhaltigkeitsratings, nachhaltigkeits- und klimabezogenen Daten und Beratungsdienstleistungen umfassende Fachkenntnisse und Daten zu Unternehmen, Staaten und supranationalen Einrichtungen zur Verfügung. Das Spektrum von ISS ESG umfasst auch Themen wie den Klimawandel, die Auswirkungen auf das Erreichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption, umstrittene Waffen und vieles mehr. Auf

diese Weise bündeln wir die Expertise zweier Spezialisten – und bieten damit dem nachhaltigen Investor einen Mehrwert. Der Anlageverwalter überprüft die von ISS ESG bereitgestellten Daten – einschließlich Schätzungen – nach dem Zufallsprinzip auf Plausibilität, soweit dies möglich ist.

Für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Anlageverwalter des Teilfonds hat ein zweistufiges Verfahren entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

Der erste Schritt ist ein „negatives Screening“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien sowie Einhaltung des UN Global Compact). Der Teilfonds hat die folgenden Ausschlusskriterien definiert, die Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte identifizieren, in die nicht investiert werden darf.

Erstens hat der Teilfonds schwerwiegende oder sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact als Ausschlusskriterien definiert. Das Framework basiert strikt auf den 10 UNGC-Grundsätzen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

#### **Menschenrechte**

- Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte
- Gewährleistung, dass keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen besteht

#### **Arbeit**

- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit
- Abschaffung von Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit

#### **Umwelt**

- Befolgung des Vorsorgeprinzips im Umgang mit Umweltproblemen
- Ergreifen von Initiativen zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien

#### **Korruptionsbekämpfung**

- Bekämpfung aller Arten von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung

In Bezug auf Unternehmen als Emittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind. In Bezug auf Kernwaffen gilt der Ausschluss für alle Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge mit Kernwaffen erzielen.

- Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und die aus diesen Geschäften mehr als 2 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
- Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
- Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Glücksspielgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Erotikgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Spirituosen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Geschäft mit gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die am Tierversuchsgeschäft beteiligt sind (sofern kein gesetzlicher Bedarf besteht) und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

In Bezug auf Staaten als Emittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben, werden ausgeschlossen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gemäß dem Freedom House Index den Status „teilweise frei oder nicht frei“ aufweisen.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gegen demokratische Prinzipien und Grund-/Menschenrechte verstoßen oder/und eine Kontroverse in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Rede- und Pressefreiheit, Vereinigungsfreiheit, Diskriminierung oder Kinderarbeit haben.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, in denen die Todesstrafe angewendet wird.
- Anleihen, die von Staaten mit hohen Militärhaushalten (mehr als 3 % des BIP) ausgegeben werden.
- Anleihen, die von Staaten mit unzureichenden Bemühungen zum Klimaschutz ausgegeben werden (Climate Change Performance Index (CCPI) < 40).
- Anleihen, die von Staaten mit mehr als 10 % der gesamten Primärenergieversorgung aus Kernenergieanlagen und ohne Moratorium für den Bau von Kernenergieanlagen und ohne Entscheidung über die Aufgabe von Kernenergieanlagen ausgegeben werden.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die als „Nicht-Unterzeichner“ des Übereinkommens über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity) eingestuft sind.
- Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, in denen die Korruption im öffentlichen Sektor als zu hoch angesehen wird (Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International e. V. < 50).

Im **zweiten Schritt** durchlaufen die übrigen Emittenten ein „positives Screening“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens oder Staates in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

Erstens werden für alle Investitionen die taxonomiekonformen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 erhoben.

Zweitens identifiziert der Anlageverwalter andere ökologische und soziale Investitionen auf der Grundlage seiner eigenen definierten Kriterien.

Ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Ausschlusskriterien alle folgenden positiven Faktoren erfüllt, gilt als Investition „mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind“.

- Unternehmen und Staaten mit einer unterdurchschnittlichen Intensität der Treibhausgasemissionen – PAI 3 aus Tabelle 1 für Unternehmen bzw. PAI 15 aus Tabelle 1 für Staaten legen die gesamten Treibhausgasemissionen (Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent) bezogen auf den Umsatz (Unternehmen) bzw. die Anzahl der Einwohner (Staaten) fest. Dieser Indikator wird mit einem Referenzwert verglichen, der dem Mittelwert des Anlageuniversums entspricht. Wird der Referenzwert nicht erreicht, ist dieses Kriterium erfüllt.
- Unternehmen, die Initiativen zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris initiieren – PAI 4 aus Tabelle 2 bewertet Unternehmen auf der Grundlage der gesetzten Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um Klimaziele zu erreichen.
- Nicht-fossile Brennstoffunternehmen – PAI 4 aus Tabelle 1 bezieht sich auf die Förderung, Verarbeitung und Vermarktung fossiler Brennstoffe und die Erzeugung von Energie unter Verwendung von Kohle, Öl oder Erdgas.
- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität hat – PAI 7 aus Tabelle 1 misst den Anteil von Unternehmen, die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden oder dort tätig sind, wo die Aktivitäten dieser Unternehmen diese Bereiche beeinträchtigen.
- Unternehmen und Staaten mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung beim Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel – Dies wird von ISS ESG anhand eines internen Scoring-Modells bewertet: Das Carbon Risk Rating.

Unternehmen, die nicht alle ökologischen Positivkriterien erfüllen, werden nun im Hinblick auf soziale Positivkriterien bewertet: Investitionen „mit einem sozialen Ziel“. Das bedeutet, dass eine Investition nur als ökologisch oder sozial angesehen werden kann.

Erfüllt ein Unternehmen neben den Ausschlusskriterien auch alle nachfolgenden Kriterien und ist es nicht bereits Bestandteil der ökologischen Investitionen, so wird es als soziale Investition eingestuft.

- Unternehmen mit internen Prozessen zur Einhaltung der Menschenrechte – PAI 9 aus Tabelle 3.
- Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen verfügen, um die Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen – PAI 11 aus Tabelle 1 zu überwachen.
- Unternehmen, deren Leitungs- oder Kontrollorgan zu mindestens einem Drittel mit Frauen besetzt ist – PAI 13 aus Tabelle 1.

- Staaten, in denen ISS ESG festgestellt hat, dass keine relevanten Verstöße gegen etablierte Sozialstandards bestehen, wie sie durch internationale Verträge und Übereinkommen, Grundsätze der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls durch nationale Gesetze definiert sind – PAI 16 aus Tabelle 1.
- Unternehmen und Staaten mit einer positiven Impact-Bewertung beim Erreichen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – dies wird von ISS ESG anhand des SGD Solution Score bewertet.

Daten, die für die Analyse von Unternehmen und Ländern verwendet werden, werden von einer unabhängigen Ratingagentur (ISS ESG) eingeholt. Diese Entwicklungen werden laufend durch die Risikomanagementabteilung der Schoellerbank Invest AG überwacht und dokumentiert. Die Schoellerbank Invest AG hat keinen Einfluss auf die Analyse oder Vollständigkeit der Daten, die von Drittanbietern bereitgestellt werden.

Die Ausschlüsse und Positivkriterien unterliegen einer ständigen Überwachung und können aufgrund neuer Informationen und Entwicklungen im Markt ergänzt oder angepasst werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die oben genannten ökologischen und sozialen Grundsätze sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren – Ausschlusskriterien und Positivkriterien –, die zu ihrer Messung herangezogen werden, sollten zur Bewerbung dieser Staaten und Unternehmen im Rahmen der Investition führen, die die ökologischen und sozialen Merkmale durch ihre Tätigkeiten und Produkte unterstützen. Durch die Bereitstellung von Kapital sollten diese Emittenten in der Lage sein, ihre Tätigkeiten auszuweiten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen sollen zu folgenden Umweltzielen beitragen:

- Klimaschutz
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Erhalt der Biodiversität und Ökosysteme

Ökologische Merkmale werden durch die Vermeidung von Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert, die besonders schädlich für Umweltziele sind. Durch den Ausschluss der betroffenen Unternehmen wird sichergestellt, dass Unternehmen, die Verstöße gegen das Umweltbewusstsein, einen mangelnden Umgang mit Umweltproblemen nach dem Vorsorgeprinzip, die fehlende Entwicklung und Vorbereitung umweltfreundlicher Technologien vertreten, sowie Unternehmen, die ihre Kernumsätze in umweltschädlichen Bereichen generieren, nicht unterstützt werden. Ökologische Merkmale werden auf Länderebene beworben, indem die Länder, in die investiert wird, Unterzeichnerstaaten des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommen von Paris sein müssen, und Länder ausgeschlossen werden, die sich nicht ausreichend um den Klimaschutz bemühen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die signifikantesten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Soziale Merkmale werden durch die Vermeidung von Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert, die besonders nachteilig für soziale Ziele sind. Der Ausschluss der betroffenen Unternehmen fördert und beeinflusst die folgenden sozialen Merkmale positiv: Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz, Verbot von Kinderarbeit und Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Der Ausschluss von Ländern, in denen die Todesstrafe verhängt wird, und Ländern, die kontinuierlich Menschenrechte sowie die Rechte in Bezug auf Demokratie verletzen, fördert soziale Merkmale auf Länderebene.

### ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Im oben beschriebenen zweistufigen Screening-Verfahren werden im ersten Schritt durch obligatorische Ausschlusskriterien die ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt, die von allen Wertpapieren eingehalten werden müssen. Im zweiten Schritt wird das verbleibende Anlageuniversum anhand von Positivkriterien auf die Leistung ökologischer und sozialer Merkmale hin bewertet.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Positivkriterien sowie die laufende Überwachung der PAI-Indikatoren sollen die Eignung der Investitionen als ökologische oder nachhaltige Investitionen bestätigen. Durch die laufende Überwachung aller Ausschlusskriterien und Positivkriterien wird auch beurteilt, ob die Investitionen den nachhaltigen Anlagezielen abträglich sind, was zur sofortigen Veräußerung der Anlage führt. Zu diesem Zweck hat der Anlageverwalter interne Kontrollsysteme und Prozesse zur Überwachung der Investitionen im Hinblick auf die definierten Kriterien eingerichtet.

### ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die PAI-Indikatoren spiegeln sich sowohl in den Ausschlusskriterien als auch in den Positivkriterien wider. Die Ausschlusskriterien verbieten jede Investition in Tätigkeiten, die schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Darüber hinaus ist auch eine Anlage in umstrittene Waffen nicht zulässig (PAI 14 aus Tabelle 1).

Im Rahmen der Positivkriterien werden für Unternehmen die folgenden ökologischen PAI-Indikatoren berücksichtigt:

- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3 aus Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4 aus Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Tabelle 1)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (PAI 4 aus Tabelle 2)

Diese sozialen PAI-Indikatoren werden bei Unternehmen im Rahmen der Positivkriterien beobachtet:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10 aus Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Tabelle 1)

- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen (PAI 13 aus Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Tabelle 1)
- Fehlende Menschenrechtspolitik (PAI 9 aus Tabelle 3)

Die folgenden PAI-Indikatoren gelten für Staatsanleihen:

- THG-Emissionsintensität (PAI 15 aus Tabelle 1)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16 aus Tabelle 1)

Die folgenden PAI werden im Rahmen des zweistufigen Verfahrens berücksichtigt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

PAI 1 aus Tabelle 1: THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)

PAI 2 aus Tabelle 1: CO<sub>2</sub>-Fußabdruck

PAI 3 aus Tabelle 1: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

PAI 4 aus Tabelle 1: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind

PAI 7 aus Tabelle 1: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 10 aus Tabelle 1: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

PAI 11 aus Tabelle 1: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

PAI 13 aus Tabelle 1: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen

PAI 14 aus Tabelle 1: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

PAI 15 aus Tabelle 1: THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird

PAI 16 aus Tabelle 1: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

PAI 4 aus Tabelle 2: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen

PAI 9 aus Tabelle 3: Fehlende Menschenrechtspolitik

Die PAI-Indikatoren 1-4 (Vermeidung von Investitionen in Kohle), PAI 7 (Biodiversität), PAI 10 und 11 (UN Global Compact), PAI 13 (Geschlechtervielfalt), PAI 14 (umstrittene Waffen), PAI 15 (THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird) PAI 16 (Menschenrechte, soziale Rechte), PAI 4 aus Tabelle 2 (Reduzierung von Treibhausgasemissionen) und PAI 9 aus Tabelle 3 (Menschenrechtspolitik) sind in den Anlageprozess integriert, um Maßnahmen zur Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) anzustreben und zur Prüfung nachhaltiger Investitionen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beizutragen.



Die Datenverfügbarkeit ist in einigen Bereichen noch gering. Für die PAI-Indikatoren Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5), Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6), Emissionen in Wasser (PAI 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9) und unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12) sind Daten nur für eine kleine Anzahl von Unternehmen verfügbar. Diese PAI-Indikatoren werden im Bewertungsprozess noch nicht berücksichtigt, da die Datengrundlage noch nicht ausreicht. Sobald ausreichende Datenverfügbarkeit gewährleistet ist, werden diese PAI-Indikatoren in angemessener Weise integriert.

Die PAI 17 (Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien) und PAI 18 (Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz) in Tabelle 1 werden aufgrund fehlender Immobilieninvestitionen nicht berücksichtigt.

***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:***

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wurden Kriterien für die Einhaltung der folgenden Grundsätze festgelegt:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die UNGC-Grundsätze,
- die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Einbeziehung der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernkonventionen der Erklärung über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen).

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen schließen diejenigen aus, die schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze aufweisen. Dazu gehören unter anderem Verstöße gegen Menschenrechte, Verstöße gegen Arbeitsstandards und das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Diskriminierung im Geschäftsfeld des Unternehmens.

Darüber hinaus gelten nur Aktien und Anleihen von Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen (PAI-Indikator 11 in Tabelle 1) und die interne Prozesse und Kontrollen implementiert haben, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten (PAI-Indikator 9 in Tabelle 3), als nachhaltige Investitionen.

Unter den Ausschlusskriterien für Staaten werden keine Anleihen aus Ländern gekauft, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten (Ausdrucksfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Recht auf ein faires Verfahren usw.) nicht respektieren, Kinderarbeit und Zwangsarbeit tolerieren oder die Todesstrafe anwenden. Staaten, in denen Diskriminierung gegen Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung oder Behinderung weit verbreitet ist oder in denen zu wenig Anstrengungen unternommen werden, um eine Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, werden ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten Staatsanleihen nur dann als nachhaltig, wenn sie nicht gegen soziale Bestimmungen gemäß internationalen Abkommen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls der nationalen Gesetzgebung (PAI-Indikator 16 aus Tabelle 1) verstoßen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses berücksichtigt.

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden anhand des bereits in diesem Dokument beschriebenen Auswahlverfahrens unter Einhaltung der Ausschlusskriterien und unter Beachtung der Positivkriterien für alle Investitionen beurteilt.

- Nein



### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die ökologischen und sozialen Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Dies bedeutet, dass alle Wertpapiere keines der Ausschlusskriterien verletzen dürfen und der definierte Mindestanteil für nachhaltige Investitionen von 10 % eingehalten werden muss. Die Auswahl von Unternehmen und Ländern nach ökologischen und sozialen Kriterien erfolgt mit der Unterstützung der Expertise von ISS ESG. Dieses Unternehmen stellt die Daten zur Verfügung, mit denen die Messgrößen überprüft werden.

Das Portfolio wird im Einklang mit den Richtlinien der Investmentgesellschaften für eine angemessene Risikostreuung, die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und die Begrenzung des Gesamtrisikos verwaltet. Das Portfolio wird kontinuierlich im Hinblick auf die anwendbare Allokation, die Risikoparameter und die Einhaltung der ökologischen und sozialen Kriterien des Anlageverwalters überwacht.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die beschriebenen Kriterien der Schoellerbank Invest AG erfüllen. Dabei müssen insbesondere die Ausschlusskriterien für Unternehmen und Länder sowie die Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen erfüllt werden. Sinkt ein Emittent aufgrund von Änderungen unter die obligatorischen Komponenten, so wird der erforderliche Zustand durch eine Anpassung des Portfolios wieder hergestellt.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter spezifische Ausschlusskriterien an, die die Identifizierung von Unternehmen und/oder Ländern und/oder Basiswerten definieren, in die nicht investiert werden sollte oder in die unter Einhaltung vordefinierter Schwellenwerte investiert werden sollte.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verstößen gegen den UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und die aus diesen Geschäften mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die am Glücksspielgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die am Erotikgeschäft beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
10. Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen.
11. Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben, werden ausgeschlossen.
12. Anleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die gemäß dem Freedom House Index den Status „nicht frei“ aufweisen.

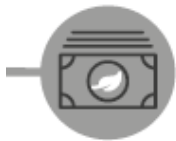
● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

Die  
Verfahrensweisen  
einer **guten  
Unternehmens-  
führung** umfassen  
solide  
Management-  
strukturen, die  
Beziehungen zu  
den Arbeitnehmern,  
die Vergütung von  
Mitarbeitern sowie  
die Einhaltung der  
Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegend gegen die Regeln des UN Global Compact verstoßen, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten. Emittenten, denen es an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung mangelt oder die in diesem Bereich bedeutende Misstände aufweisen, werden vermieden. Dazu gehören schwerwiegende Verstöße gegen Umweltschutz, soziale Standards und Arbeitsrechte sowie Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und unlautere Geschäftspraktiken. Darüber hinaus investiert der Investmentfonds nicht in Anleihen von Staaten, die die Mindeststandards zur Verhinderung von Geldwäsche nicht erfüllen oder die anfällig für Korruption sind.



Die **Vermögens-  
allokation** gibt  
den jeweiligen  
Anteil der  
Investitionen in  
bestimmte  
Vermögenswerte  
an.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

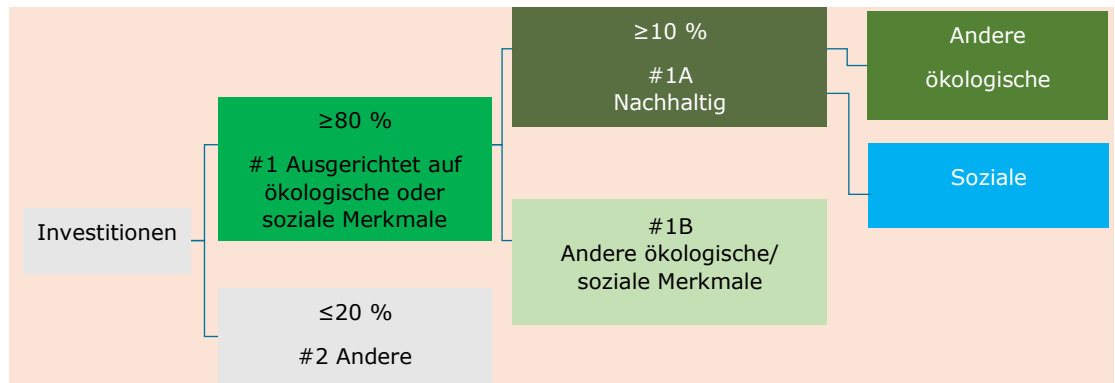
Alle Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds müssen den vorstehend genannten Ausschlusskriterien entsprechen. Nur solche Wertpapiere werden unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ ausgewiesen. Im Rahmen der Anlagestrategie kann ein Teil der Vermögenswerte in Sichteinlagen gehalten werden. Sichteinlagen und Emittenten mit fehlenden Daten zu Ausschlusskriterien (jedoch positiver Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft) werden unter „#2 Andere“ eingestuft.

Mit diesem Teilfonds werden ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält er einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen, mit einem ökologischen und/oder mit einem sozialen Ziel (#1A Nachhaltig).

Investitionen mit einem Umweltziel, die unter dem Punkt „Andere ökologische“ ausgewiesen werden, erfüllen neben den Ausschlusskriterien auch alle ökologischen Positivkriterien der Schoellerbank Invest AG. Die sozialen Investitionen müssen die Ausschlusskriterien sowie alle sozialen Positivkriterien der Schoellerbank Invest AG erfüllen. Kann ein Unternehmen nach den Kriterien sowohl als ökologische als auch als soziale Investition betrachtet werden, wird der Anteil dieser Investition nur unter „Andere ökologische“ ausgewiesen, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

### Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

### Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

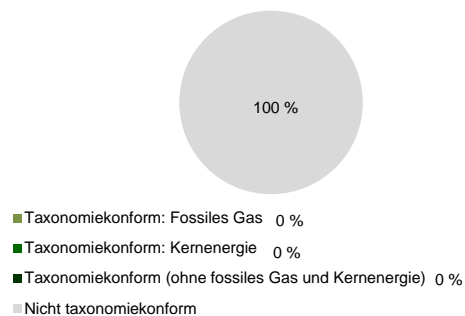
In fossiles Gas

In Kernenergie

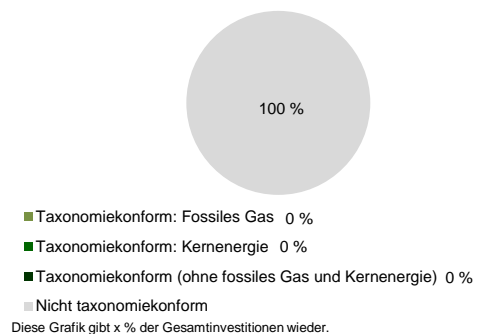
Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „#2 Andere Investitionen“ gehören Kassainstrumente und nicht bewertete Instrumente für das Liquiditäts- und das Portfolio-Risikomanagement. Die nicht bewerteten Instrumente können auch Wertpapiere enthalten, für die die Daten nicht verfügbar sind, die zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale erforderlich sind.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



## **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>